



Brüssel, den 29. September 2023
(OR. en)

13287/23

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0179(NLE)**

SOC 633
EMPL 452
EDUC 363
JEUN 227
ECOFIN 911
MI 776
FISC 204

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.: Empfehlung des Rates zur Entwicklung der Rahmenbedingungen für die Sozialwirtschaft
– Politische Einigung

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat am 13. Juni 2023 einen Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Entwicklung der Rahmenbedingungen für die Sozialwirtschaft vorgelegt. Mit dieser Empfehlung sollen der Zugang zum Arbeitsmarkt und die soziale Inklusion gefördert werden, indem den Mitgliedstaaten Orientierungshilfen für die Förderung günstiger politischer und rechtlicher Rahmenbedingungen an die Hand gegeben werden. Die Sozialwirtschaft ist in den Mitgliedstaaten in unterschiedlichem Maße entwickelt und birgt Potenzial, das noch weitgehend unausgeschöpft ist.

2. Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 292 in Verbindung mit Artikel 149 und Artikel 153 Absatz 1 Buchstaben h und j des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.
3. Der Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Entwicklung der Rahmenbedingungen für die Sozialwirtschaft wurde im Aktionsplan für die Sozialwirtschaft¹ angekündigt, der 2021 von der Europäischen Kommission vorgelegt wurde. Im Aktionsplan wurden Maßnahmen zur Förderung der sozialen Innovation, zur Stärkung der Sozialwirtschaft und ihrer Organisationsmodelle sowie zur Weiterentwicklung ihrer Kapazität als treibende Kraft des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandels skizziert. In den Schlussfolgerungen des Rates zur Förderung der Sozialwirtschaft als treibende Kraft der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Europa² (2015) war man sich darin einig, wie wichtig es ist, die Sozialwirtschaft zu fördern, und die Kommission wurde aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, um die Entwicklung dieses Sektors zu beschleunigen. Mit dem vorliegenden Vorschlag wird dieser Aufforderung Folge geleistet.

II. PRÜFUNG

4. Die Empfehlung enthält Maßnahmen zur Stärkung Rolle der Sozialwirtschaft bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt und der sozialen Inklusion sowie Maßnahmen zur Förderung günstiger Rahmenbedingungen, wobei der Zugang zu Finanzmitteln, zu Märkten und zu öffentlichen Aufträgen sowie staatliche Beihilfen und Besteuerung berücksichtigt werden. Zudem enthält sie Maßnahmen zur Verbesserung der Sichtbarkeit und Anerkennung des Sektors. Mit diesen Maßnahmen werden die Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte gefördert sowie die Ziele, die sich für die Bereiche Beschäftigung, Kompetenzen und Armutsbekämpfung daraus ergeben.

¹ Mitteilung der Kommission „Aufbau einer Wirtschaft im Dienste der Menschen: ein Aktionsplan für die Sozialwirtschaft“, COM(2021) 778 final.

² Schlussfolgerungen des Rates zur Förderung der Sozialwirtschaft als treibende Kraft der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Europa (15071/15).

5. Der Vorschlag wurde der Gruppe „Sozialfragen“ von der Kommission am 10. Juli 2023 vorgelegt. Die Gruppe hat den Vorschlag in ihren Sitzungen vom 11. und 26. September geprüft. In der Sitzung der Gruppe vom 26. September hat der Vorsitz in Form eines mündlichen Vortrags einen aktualisierten Kompromissvorschlag präsentiert, der breite Unterstützung fand. Eine informelle schriftliche Konsultation wurde am 28. September abgeschlossen, wobei der in der Anlage wiedergegebene Kompromisstext des Vorsitzes einstimmig unterstützt wurde. Die Absatznummerierung wurde in fortlaufende Reihenfolge gebracht.
6. Die wichtigsten Änderungen am Kommissionsvorschlag spiegeln die Bemerkungen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf Folgendes wider: a) breiter gefasste Begriffsbestimmungen; b) weiteres Hervorheben der Rolle, die die Sozialwirtschaft bei der Unterstützung eines gerechten grünen Wandels und eines fairen digitalen Wandels sowie des sozialen Zusammenhalts spielen kann; c) Anerkennung der Rolle, die die Sozialwirtschaft in der internationalen Zusammenarbeit spielen kann; d) Anpassung der Formulierungen insbesondere im Abschnitt zur Besteuerung sowie e) Anpassungen betreffend den Zeitplan für die Umsetzung, die Überwachung und die Bewertung.
7. Da eine Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen nicht möglich war, bevor der Text dem AStV und dem Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) am 9. Oktober vorgelegt wird, werden der AStV und der Rat ersucht, eine politische Einigung über den in der Anlage wiedergegebenen Text zu erzielen.
8. Im Anschluss an die politische Einigung wird der Empfehlungsentwurf von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet und zur Annahme als I/A-Punkt auf einer der nächsten Ratstagungen vorgeschlagen.
9. Die Empfehlung wird nach ihrer Annahme im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

III. FAZIT

10. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten,
 - a) die von der Gruppe „Sozialfragen“ erzielte Einigung über den Wortlaut des in der Anlage wiedergegebenen Vorschlags zu bestätigen;
 - b) dem Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) zu empfehlen, dass er auf seiner Tagung am 9. Oktober 2023 zu einer politischen Einigung über die Empfehlung des Rates zur Entwicklung der Rahmenbedingungen für die Sozialwirtschaft gelangt.
-

2023/0179 (NLE)

Vorschlag für eine

EMPFEHLUNG DES RATES

zur Entwicklung der Rahmenbedingungen für die Sozialwirtschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 292 in Verbindung mit Artikel 149 und Artikel 153 Absatz 1 Buchstaben h und j,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der am 17. November 2017 proklamierten europäischen Säule sozialer Rechte⁴ werden Grundsätze zur Unterstützung fairer und gut funktionierender Arbeitsmärkte und Sozialsysteme festgelegt. Dazu gehören Grundsatz 1 über das Recht auf allgemeine und berufliche Bildung und lebenslanges Lernen von hoher Qualität und in inklusiver Form, Grundsatz 2 über die Gleichstellung der Geschlechter, Grundsatz 3 über Chancengleichheit, Grundsatz 4 über die aktive Unterstützung für Beschäftigung, Grundsatz 5 zur sicheren und anpassungsfähigen Beschäftigung und die Grundsätze 11 sowie 16-20 über die soziale Sicherheit und die Inklusion von Kindern, Menschen mit Behinderungen und Wohnungslosen und über den Zugang zu essenziellen Dienstleistungen, zu Gesundheitsversorgung und zu Langzeitpflege.

³ Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen: Schaffung eines günstigen Umfelds für die Sozialwirtschaft – die lokale und regionale Perspektive (CdR 5492/2022).

⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – *Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte* (COM(2021) 102 final).

- (2) Im Juni 2021 begrüßte der Europäische Rat im Einklang mit der Erklärung von Porto⁵ die im Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte⁶ festgelegten EU-Kernziele für 2030. Entsprechend den darin formulierten Zielsetzungen soll eine Beschäftigungsquote von mindestens 78 % erreicht werden, sollen mindestens 60 % aller Erwachsenen einmal jährlich an einer Fortbildungsmaßnahme teilnehmen und soll die Zahl der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Menschen um mindestens 15 Millionen (davon mindestens 5 Millionen Kinder) gesenkt werden. Davon ausgehend haben die Mitgliedstaaten ihre eigenen nationalen Ziele als Beitrag zu diesem gemeinsamen Bestreben definiert.
- (3) Trotz der in den letzten zehn Jahren erreichten Fortschritte bei der Verringerung von Armut und sozialer Ausgrenzung waren davon 2021 noch immer 95,4 Millionen Menschen bedroht. Das Armutsrisiko hat sich für Menschen, die in Haushalten (quasi) ohne Erwerbseinkommen leben, verschärft und das Ausmaß sowie die Dauer der Armut haben in vielen Mitgliedstaaten zugenommen. Hochwertige und nachhaltige Beschäftigung trägt entscheidend zur Linderung dieses Problems bei. Aufgrund ihrer Funktionsweise, ihrer Maßnahmen und der von ihr verfolgten Ziele kommt der Sozialwirtschaft eine Schlüsselrolle bei der Verbesserung der sozialen Inklusion und eines gleichberechtigten Zugangs zum Arbeitsmarkt zu. Deshalb trägt sie zur erfolgreichen Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte bei.

⁵ <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2021/05/08/the-porto-declaration/>.

⁶ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte (COM(2021) 102 final).

- (4) Sozialwirtschaftliche Einrichtungen können hochwertige Arbeitsplätze schaffen und erhalten; sie tragen zur Sicherstellung der sozialen Inklusion und der Arbeitsmarktintegration benachteiligter Gruppen sowie der Chancengleichheit für alle bei. Dies steht im Einklang mit dem Rahmen einer inklusiven Erholung gemäß den Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten, die im Beschluss (EU) 2022/2296 des Rates⁷ festgelegt sind. Sie können eine nachhaltige wirtschaftliche und industrielle Entwicklung anregen und die aktive Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger am gesellschaftlichen Miteinander fördern. Sozialwirtschaftliche Einrichtungen leisten ferner einen erheblichen Beitrag zu den europäischen Sozialsystemen, indem sie öffentliche Dienste ergänzen, Europas ländlichen Raum und entvölkerte Gebiete beleben und eine wichtige Rolle in der internationalen Entwicklungspolitik spielen.
- (5) Am 9. Dezember 2021 hat die Europäische Kommission einen Aktionsplan für die Sozialwirtschaft⁸ angenommen. Der Aktionsplan unterstützt den „Aufbau einer Wirtschaft im Dienste der Menschen“, ein vorrangiges Anliegen der Europäischen Kommission, und steht im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates von 2015 zur Förderung der Sozialwirtschaft als treibende Kraft der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Europa⁹. In dem Aktionsplan schlägt die Kommission konkrete Maßnahmen vor, die sowohl auf Unionsebene als auch auf nationaler Ebene umgesetzt werden sollen. Die Maßnahmen zielen darauf ab, soziale Innovation zu fördern, die Entwicklung der Sozialwirtschaft zu unterstützen und ihre soziale und wirtschaftliche Transformationskraft zu stärken. Der Schwerpunkt der Maßnahmen liegt darauf, die richtigen Rahmenbedingungen für das Gedeihen der Sozialwirtschaft zu schaffen, die Gründung und Ausweitung sozialwirtschaftlicher Einrichtungen, zu denen auch Unternehmen und andere Formen von Organisationen zählen, zu erleichtern und für eine verbesserte Sichtbarkeit der Sozialwirtschaft und ihres Potenzials zu sorgen. Das Europäische Parlament begrüßte den Aktionsplan in seiner Entschließung vom 6. Juli 2022¹⁰.

⁷ Beschluss (EU) 2022/2296 des Rates vom 21. November 2022 zu Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten (ABl. L 304 vom 24.11.2022, S. 67).

⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – *Aufbau einer Wirtschaft im Dienste der Menschen: ein Aktionsplan für die Sozialwirtschaft* (COM(2021) 778 final).

⁹ Schlussfolgerungen des Rates zur Förderung der Sozialwirtschaft als treibende Kraft der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung (15071/15).

¹⁰ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2022 zu dem EU-Aktionsplan für die Sozialwirtschaft (2021/2179(INI)).

- (6) Die Vereinten Nationen haben am 18. April 2023 die „Resolution on promoting the social and solidarity economy for sustainable development“ (Resolution zur Förderung der Sozial- und Solidarwirtschaft für eine nachhaltige Entwicklung) verabschiedet, in der eine Definition der Sozial- und Solidarwirtschaft weltweit sowie ein Fahrplan zur Unterstützung der Entwicklung der Sozial- und Solidarwirtschaft auf globaler Ebene geboten wird. Andere internationale Organisationen haben ebenfalls Strategien zur Entwicklung der Sozialwirtschaft angenommen, beispielsweise die Resolution betreffend menschenwürdige Arbeit und die Sozial- und Solidarwirtschaft, die am 10. Juni 2022 auf der 110. Internationalen Arbeitskonferenz der Internationalen Arbeitsorganisation verabschiedet wurde, sowie die am 10. Juni 2022 verabschiedete OECD-Empfehlung über soziale und solidarische Wirtschaft und soziale Innovation.
- (7) Die Sozialwirtschaft, in einigen Mitgliedstaaten auch als Solidarwirtschaft und/oder Sozial- und Solidarwirtschaft bezeichnet, umfasst ein vielseitiges Spektrum von Einrichtungen mit unterschiedlichen Geschäfts- und Organisationsmodellen, die den gesellschaftlichen Zweck, einschließlich der sozialen und ökologischen Ziele, über den Profit stellen. Sozialwirtschaftliche Einrichtungen und ihre Definitionen können zwischen den Mitgliedstaaten leicht variieren, und Unterschiede betreffend die Rechtsform und die Rechtsstellung – etwa Genossenschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften, Vereine, Stiftungen und Sozialunternehmen – sind möglich. Ihnen gemein sind die Grundsätze, dass sie ihre gesamten Gewinne oder den größten Teil ihrer Gewinne zugunsten ihrer sozialen und/oder ökologischen Zwecke reinvestieren und eine demokratische und/oder partizipative Führung haben. Welche spezifische Form der Führung und des Managements in sozialwirtschaftlichen Einrichtungen gewählt wird, hängt von ihrer Art, ihrer Größenordnung und vom Kontext ihrer Tätigkeit ab. Der Grundsatz der demokratischen oder partizipativen Führung nimmt daher verschiedene Formen an, von der direkten Mitbestimmung der Mitglieder an Führungsabläufen bis zur repräsentativen Beteiligung der Mitglieder oder Partner an separaten Führungs- und Managementfunktionen. In Genossenschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften und Vereinen ist dieser Grundsatz beispielsweise häufig nach dem Modell „ein Mitglied, eine Stimme“ umgesetzt. Die Entscheidungsprozesse in sozialwirtschaftlichen Einrichtungen weisen eine Reihe von Kontrollmechanismen und Beziehungen zwischen ihren verschiedenen Akteuren auf; zu nennen sind hier etwa Führungskräfte, Partner, Beschäftigte und Begünstigte. Indem sie diese verschiedenen Akteure zusammenführen, fördern sozialwirtschaftliche Einrichtungen eine gemeinsame Anstrengung diverser Interessenträger in einer Kultur der Partizipation, Rechenschaftspflicht und Transparenz und für ein gemeinsames Ziel.

- (8) Sozialwirtschaftliche Einrichtungen arbeiten häufig darauf hin, wirtschaftliche Möglichkeiten zu erschließen, die der sozialen Inklusion von beteiligten Gruppen – darunter Menschen mit Behinderungen und Menschen mit psychischen Problemen – und ihrer Integration in den Arbeitsmarkt zugutekommen. Auf die Arbeitsmarktintegration spezialisierte Sozialunternehmen legen ihren Schwerpunkt darauf, diese Personengruppen mit einem Angebot an Arbeitsplätzen, die verschiedene Kompetenzniveaus und inklusive, flexible Arbeitsbedingungen aufweisen, bei der Integration in die Gesellschaft und in die Arbeitswelt zu unterstützen. Sprachliche Unterstützung für Erwerbstätige mit Migrationshintergrund und angepasste Aufgaben und Arbeitsumgebungen für Menschen mit Behinderungen sind Beispiele für Angebote, die den Betroffenen einen möglichen Weg aus Armut und sozialer Ausgrenzung ebnen. Diese Beschäftigungsmöglichkeiten sind ein potenzielles Sprungbrett in andere Bereiche des Arbeitsmarktes und können zur Überwindung von Beschäftigungshindernissen beitragen, mit denen Langzeitarbeitslose und andere Menschen mit Schwierigkeiten beim Zugang zum Arbeitsmarkt konfrontiert sind.
- (9) Neue Unternehmen im Sinne der Sozialwirtschaft sind ein mögliches starkes Instrument für die Schaffung von Arbeitsplätzen und einen positiven sozialen Wandel. Die Sozialwirtschaft kann einigen unterrepräsentierten Gruppen wie Frauen und jungen Menschen die Möglichkeit zum Einstieg in den Arbeitsmarkt oder zur Gründung eines Sozialunternehmens eröffnen. Schätzungen des Global Entrepreneurship Monitor zufolge sind von den Sozialunternehmern weltweit 55 % Männer und 45 % Frauen, während allgemein in der selbstständigen Erwerbstätigkeit zweimal mehr Männer als Frauen anzutreffen sind. Gemäß einer kürzlich durchgeföhrten Eurobarometer-Umfrage zur Einstellung junger Menschen zum sozialen Unternehmertum messen diese sozialen und ökologischen Zielen und einer partizipativen Führung eine große Bedeutung bei. Die Mitgliedstaaten könnten prüfen, wie sich Negativanreize für angehende Unternehmer minimieren lassen; eine Möglichkeit ist, sicherzustellen, dass nach der Gründung eines Unternehmens eine angemessene soziale Absicherung weiterbesteht. Um die Einstellung von Mitarbeitern für sozialwirtschaftliche Einrichtungen attraktiver zu machen, wurden in einigen Mitgliedstaaten die Sozialabgaben gesenkt. Die Herstellung günstiger Rahmenbedingungen für die Übertragung von Unternehmen auf Beschäftigte zur Bildung von Arbeitnehmergenossenschaften oder anderer relevanter sozialwirtschaftlicher Modelle in Arbeitnehmerhand ist eine weitere mögliche Option, um den Fortbestand von Klein- und Familienunternehmen zu sichern und den Verlust von Arbeitsplätzen, etwa im Falle von Umstrukturierungen, zu vermeiden. Zudem können die Mitgliedstaaten für klassische Unternehmen Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs zu sozialwirtschaftlichen Einrichtungen umsetzen.

(10) Sozialwirtschaftliche Einrichtungen fördern auch die Inklusion junger Menschen, insbesondere solcher, die weder arbeiten noch eine Schule besuchen oder eine Ausbildung absolvieren. Sie bieten Ausbildungs- und Kompetenzentwicklungsprogramme sowie Lehrlingsausbildungen im Sinne der Empfehlung des Rates vom 15. März 2018 zu einem Europäischen Rahmen für eine hochwertige und nachhaltige Lehrlingsausbildung¹¹ sowie Beschäftigungsmöglichkeiten. Damit leisten sie einen Beitrag zu den Zielen der Jugendgarantie im Sinne der Empfehlung des Rates vom 30. Oktober 2020 zum Thema „Eine Brücke ins Arbeitsleben – Stärkung der Jugendgarantie“¹² und zur Empfehlung des Rates vom 16. Juni 2022 über einen europäischen Ansatz für Microcredentials für lebenslanges Lernen und Beschäftigungsfähigkeit¹³. Unionsmittel, etwa aus dem durch die Verordnung (EU) 2021/1057¹⁴ eingerichteten Europäischen Sozialfonds Plus können sozialwirtschaftliche Einrichtungen bei dieser Aufgabe unterstützen. Zu diesem Zweck wurden in einzelnen Mitgliedstaaten erfolgreiche gemeinsame Initiativen von öffentlichen Arbeitsverwaltungen und sozialwirtschaftlichen Einrichtungen ergriffen.¹⁵ Dabei spielen sozialwirtschaftliche Einrichtungen eine wichtige Rolle bei der Ermittlung unterstützungsbefürftiger Menschen und bei der Ausarbeitung maßgeschneiderter Pläne für deren soziale und berufliche Eingliederung, auch in Form von Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten.

¹¹ Empfehlung des Rates vom 15. März 2018 zu einem Europäischen Rahmen für eine hochwertige und nachhaltige Lehrlingsausbildung (ABl. C 153 vom 2.5.2018, S. 1).

¹² Empfehlung des Rates vom 30. Oktober 2020 zum Thema „Eine Brücke ins Arbeitsleben – Stärkung der Jugendgarantie“ und zur Ersetzung der Empfehlung des Rates vom 22. April 2013 zur Einführung einer Jugendgarantie (ABl. C 372 vom 4.11.2020, S. 1).

¹³ Empfehlung des Rates vom 16. Juni 2022 über einen europäischen Ansatz für Microcredentials für lebenslanges Lernen und Beschäftigungsfähigkeit (ABl. C 243 vom 27.6.2022, S. 10).

¹⁴ Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 21).

¹⁵ Ein Beispiel ist die belgische Initiative „*collectief maatwerk*“, bei der auf die Arbeitsmarktintegration spezialisierte Sozialunternehmen finanzielle Unterstützung erhalten.

- (11) Sozialwirtschaftliche Einrichtungen können faire Arbeitsbedingungen fördern, indem sie die Beschäftigten in die Führung und Entscheidungsfindung einbeziehen. Die Förderung des sozialen Dialogs in der Sozialwirtschaft kann die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten verbessern. Die Mitgliedstaaten können diesen Aspekt der Sozialwirtschaft fördern, aber auch darauf aufbauen und sich ihr Know-how zunutze machen, indem sie sozialwirtschaftliche Einrichtungen in die Gestaltung und Umsetzung aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen¹⁶ einbeziehen. Zudem können die Mitgliedstaaten Möglichkeiten prüfen, die Teilnahme von sozialwirtschaftlichen Arbeitgebern am sozialen Dialog zu erleichtern.
- (12) Die Sozialwirtschaft trägt zur Union der Gleichheit bei, indem sie die soziale Inklusion benachteiligter und unterrepräsentierter Gruppen beispielsweise über die Versorgung mit Sozial-, Betreuungs- und Pflegediensten (einschließlich Kinderbetreuung, Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege), Sozialwohnungen und Unterstützung für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen fördert. Sie trägt zum Abbau von Ungleichheiten wie dem geschlechtsspezifischen Beschäftigungsgefälle bei, indem sie einerseits selbst einen hohen weiblichen Beschäftigtenanteil aufweist und andererseits Betreuungs- und Pflegedienste anbietet, die den – überwiegend weiblichen – Betreuungspersonen die Möglichkeit zur Arbeitsmarktteilnahme eröffnen. Als wichtige Partnerin des öffentlichen Sektors kann die Sozialwirtschaft auf wertvolle Weise zur Gestaltung und Erbringung von stationären, häuslichen und gemeindenahen Betreuungs- und Pflegediensten beitragen. Behörden und sozialwirtschaftliche Einrichtungen können im Rahmen gemeinsamer Initiativen hochwertige, zugängliche und erschwingliche Betreuungs- und Pflegedienste anbieten.

¹⁶ Ein Beispiel im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Langzeitarbeitslosigkeit ist die französische Initiative „Territoires zéro chômeur de longue durée“; dabei werden in Gebieten mit hoher Langzeitarbeitslosigkeit nicht gewinnorientierte Organisationen gegründet, in denen betroffene Anwohner eine unbefristete Anstellung finden und gemeinnützige Aufgaben wie Recycling, Kinderbetreuung und Gartenarbeit wahrnehmen. Ähnliche Initiativen wurden in Groningen (Niederlande) und Marienthal (Österreich) eingeführt.

(13) Die Systeme der beruflichen Aus- und Weiterbildung spielen eine entscheidende Rolle, wenn es darum geht, Menschen die Fertigkeiten zu vermitteln, die für ihr Berufsleben, ihre persönliche Entwicklung und ihr bürgerschaftliches Engagement notwendig sind. Sie tragen auch dazu bei, dass qualifizierte Arbeitskräfte vorhanden sind, die einen gerechten grünen und digitalen Wandel untermauern können. In sozialwirtschaftlichen Einrichtungen werden Beschäftigungsmöglichkeiten, eine Ausbildung am Arbeitsplatz und Programme für das Lernen am Arbeitsplatz angeboten, die auf die Bedürfnisse des Einzelnen und der lokalen Wirtschaft zugeschnitten sind. Sie haben das Potenzial, die Einführung von individuellen Lernkonten als ein mögliches Mittel zur Verwirklichung der Ziele im Sinne der Empfehlung des Rates vom 16. Juni 2022 zu individuellen Lernkonten¹⁷ zu unterstützen. Zudem können sozialwirtschaftliche Einrichtungen dazu beitragen, die digitale Kluft zwischen den Geschlechtern, die zurzeit besteht, zu schließen, indem sie gezielte Unterstützung für die Stärkung der digitalen Kompetenzen von Frauen anbieten. Insofern können sie zum Aufbau qualifizierter, anpassungsfähiger Arbeitskräfte beitragen, die auf Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt reagieren können, was potenziell nahtlose Arbeitsplatzwechsel begünstigt und einen Arbeitskräftemangel abfedert, wodurch wiederum das allgemeine Wirtschaftswachstum gefördert wird. Die Mitgliedstaaten können dieses Potenzial bei der Erfassung von Daten über Kompetenzen, der Förderung von Aus- und Weiterbildung und der Gestaltung von Bildungsprogrammen nutzen.

¹⁷ Empfehlung des Rates vom 16. Juni 2022 zu individuellen Lernkonten 2022/C 243/03 (ABL. C 243 vom 27.6.2022, S. 26).

(14) Die Herausforderungen im Zusammenhang mit dem grünen und dem digitalen Wandel sowie dem demografischen Wandel müssen mit Blick auf den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt auf regionaler und lokaler Ebene angegangen werden. Durch den Bottom-Up-Ansatz, an dem sie sich in der Regel orientieren, und ihre Nähe zu den Gemeinschaften, den Bürgerinnen und Bürgern und den Problemen, vor denen diese stehen, agieren sozialwirtschaftliche Einrichtungen häufig als soziale Innovatoren und finden dabei Lösungen, die in großem Umfang eingesetzt oder übernommen werden können und zu einem systemischen Wandel beitragen. Zudem kann die Sozialwirtschaft zur strategischen Autonomie Europas beitragen, da Unternehmen in strategischen Sektoren, die den Interessen und Bedürfnissen der lokalen Gemeinschaften entsprechen, geschaffen werden. Die Sozialwirtschaft könnte beispielsweise gering qualifizierten Arbeitskräften in Sektoren, die einen tiefgreifenden Wandel durchlaufen, Weiterbildungsmöglichkeiten bieten und einkommensschwachen Gruppen erschwingliche grundlegende Güter zur Verfügung stellen. In abgelegenen und ländlichen Gebieten, in denen weniger Beschäftigungs- und Bildungsangebote vorhanden sind, können sozialwirtschaftliche Einrichtungen dringend benötigte Möglichkeiten eröffnen und so die Anziehungskraft der betreffenden Regionen stärken. Der Ausbau der sozialwirtschaftlichen Ökosysteme in der EU trägt daher dazu bei, die Folgen der Bevölkerungsalterung, der Entvölkerung und anderer demografischer Trends abzumildern und die lokale wirtschaftliche und industrielle Entwicklung voranzutreiben, auch in ländlichen und abgelegenen Gebieten sowie in den EU-Gebieten in äußerster Randlage, unter anderem in Bezug auf die Landwirtschaft und die ökologische Lebensmittelerzeugung oder in der blauen Wirtschaft.

(15) Eine von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung zu unterstützen und günstige Ökosysteme für soziale Innovation zu fördern, stärkt die Sozialwirtschaft und befähigt den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal¹⁸ und dem Industrieplan zum Grünen Deal¹⁹. In Anbetracht der wichtigen Rolle der Sozialwirtschaft bei der Entwicklung der Kreislaufwirtschaft sowie bei von Bürgerinnen und Bürgern geleiteter Erzeugung und Verteilung erneuerbarer Energie im Wege von Energiegenossenschaften und anderen Energiegemeinschaften könnte durch bereichsübergreifende und abgestimmte industriepolitische Maßnahmen in Bezug auf Wiederverwendung, Reparatur und Recycling ein funktionierender Markt für Sekundärrohstoffe gefördert, der Beitrag der Sozialwirtschaft zu den Zielen des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft²⁰ optimiert und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Netto-Null-Industrie gestärkt werden. Sozialwirtschaftliche Einrichtungen, die im digitalen Bereich tätig sind, haben ihr Potenzial unter Beweis gestellt, Bürgerinnen und Bürger ebenso wie Unternehmen zur Mitwirkung an einem inklusiven, auf den Menschen ausgerichteten digitalen Wandel zu befähigen und eine aktive Rolle bei der Verwirklichung der Ziele und Vorgaben des Politikprogramms 2030 für die digitale Dekade zu spielen, die durch den Beschluss (EU) 2022/2481²¹ und die europäische Erklärung zu den digitalen Rechten und Grundsätzen für die digitale Dekade²² festgelegt wurden. Um die Resilienz dieses doppelten Übergangs zu einer grünen und digitalen Gesellschaft zu stärken, hat die Kommission im Mai 2021 die Industriestrategie der Union aktualisiert. In der Strategie werden die Herausforderungen für die 14 industriellen Ökosysteme dargestellt, darunter das Ökosystem „Lokal- und Sozialwirtschaft“, für das es einen gemeinsam gestalteten Transformationspfad gibt.

¹⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Der europäische Grüne Deal (COM(2019) 640 final).

¹⁹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – *Ein Industrieplan zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter* (COM(2023) 62 final).

²⁰ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft – Für ein saubereres und wettbewerbsfähigeres Europa (COM(2020) 98 final).

²¹ Beschluss (EU) 2022/2481 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Aufstellung des Politikprogramms 2030 für die digitale Dekade (ABl. L 323 vom 19.12.2022, S. 4).

²² Europäische Erklärung zu den digitalen Rechten und Grundsätzen für die digitale Dekade (COM(2022) 28 final).

(16) Damit die Sozialwirtschaft ihr Potenzial zur Förderung des Zugangs zum Arbeitsmarkt, der sozialen Inklusion, der Kompetenzentwicklung, des territorialen Zusammenhalts, der Wirtschaftsdemokratie, der Klimaneutralität und der nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung zur Geltung bringen kann, sind günstige Rahmenbedingungen erforderlich. Für die Sozialwirtschaft, die es in allen Wirtschaftssektoren geben kann, gelten zahlreiche horizontale und sektorale Politiken und Bestimmungen, weshalb im Hinblick auf günstige Rahmenbedingungen die besonderen Merkmale der Sozialwirtschaft und die zusätzlichen Hindernisse berücksichtigt werden müssen, mit denen sozialwirtschaftliche Einrichtungen in ihrer Entwicklung konfrontiert sind und die sie in ihren Möglichkeiten beschränken, neben klassischen Unternehmen tätig zu sein. Sozialwirtschaftliche Einrichtungen streben nicht zuallererst nach maximalen Effizienzgewinnen und Profiten, sondern in erster Linie danach, einen gesellschaftlichen Nutzen zu bewirken. Sie sind auf Unterstützungsmaßnahmen und günstige finanzielle, administrative und rechtliche Rahmenbedingungen angewiesen, die den besonderen Merkmalen ihrer Geschäftsmodelle in Bezug auf Führung, Gewinnverteilung, Arbeitsbedingungen und Auswirkungen Rechnung tragen. Es handelt sich um Maßnahmen, die zum Beispiel die Voraussetzungen dafür schaffen, dass sie weniger leistungsfähige Arbeitnehmer beschäftigen oder erschwingliche soziale Dienste erbringen können. Die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen erfordert umfassende Strategien. Die Annahme von Regulierungsmaßnahmen oder die Umsetzung oder Anpassung von politischen Maßnahmen und Initiativen zur Unterstützung der Beiträge der Sozialwirtschaft zu sozialen und ökologischen Zielen und zur Steigerung ihrer wirtschaftlichen und industriellen Bedeutung können Teil davon sein. Im Rahmen dieser Strategien sollten die Fortschritte von Initiativen verfolgt und ihre Wirksamkeit gemessen werden, und bei Bedarf sollten Anpassungen und Verbesserungen vorgenommen werden, sodass der Sektor letztlich effizientere und wirkungsvollere Ergebnisse hervorbringt. Je nach dem institutionellen Gefüge und dem Kontext in den einzelnen Mitgliedstaaten ist es möglicherweise notwendig, dass die Strategien auf verschiedenen Verwaltungsebenen (national, regional und lokal) beschlossen werden. Regionen, Städte und andere subnationale Ebenen könnten sozialwirtschaftliche Strategien annehmen, die eindeutig mit den Zielen und Prioritäten der Regionalentwicklung verknüpft sind, damit ein maximaler wechselseitiger Nutzen entsteht.

- (17) Für die erfolgreiche Entwicklung und Umsetzung sozialwirtschaftlicher Strategien ist es unerlässlich, die Interessenträger der Sozialwirtschaft einzubeziehen und die Teilhabe besonders schutzbedürftiger Personen zu erleichtern. Mehrere Mitgliedstaaten haben bereits hochrangige Gruppen eingerichtet, die den Dialog zwischen öffentlichen Stellen und sozialwirtschaftlichen Einrichtungen fördern.²³ (Beispiele sind der Hohe Rat für Sozial- und Solidarwirtschaft in Frankreich, der Rat für die Entwicklung der Sozialwirtschaft in Spanien, der Nationale Rat für Sozialwirtschaft in Portugal und der Nationale Rat für den Dritten Sektor in Italien.) Repräsentative Netzwerke der Sozialwirtschaft können ebenfalls eine Plattform für gemeinsames Handeln sein, die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch erleichtern und Möglichkeiten für Kapazitätsaufbau und Peer-Learning schaffen.

²³ [...]

(18) Die finanzielle Unterstützung durch die öffentliche Hand kann eine wichtige Rolle in der Anlauf- und Entwicklungsphase von sozialwirtschaftlichen Einrichtungen spielen. Sozialwirtschaftliche Einrichtungen haben im Allgemeinen größere Schwierigkeiten beim Zugang zu Finanzmitteln als andere Unternehmen. Trotz positiver Entwicklungen ergab etwa eine Analyse der Finanzmärkte für Sozialunternehmen, dass für Sozialunternehmen in Europa beim Zugang zu Fremd- und Beteiligungskapital nach wie vor ein Missverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage nach Finanzmitteln besteht. Da sozialwirtschaftliche Einrichtungen darauf ausgerichtet sind, positive soziale und/oder ökologische Auswirkungen zu haben, und nur in begrenztem Umfang – wenn überhaupt – Gewinne an ihre Geldgeber und Eigentümer ausschütten können, sind sie in der Regel nicht geeignet für Investoren, die hohe finanzielle Erträge anstreben. Die zur Bewältigung dieses Problems verfügbaren Unterstützungsmaßnahmen sind eher lückenhaft und weisen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit erhebliche Unterschiede auf. Die Maßnahmen reichen von Zuschüssen und Subventionen bis hin zu Beratungs- und Kapazitätsaufbauleistungen und werden häufig von Gründerzentren angeboten. Es gibt daher noch großen Verbesserungsbedarf hinsichtlich der Bereitstellung maßgeschneiderter Finanzierungsmöglichkeiten für die verschiedenen Phasen des Lebenszyklus sozialwirtschaftlicher Einrichtungen; auch weitere Unterstützung bei der Mobilisierung privater Mittel sowie andere ergänzende Maßnahmen für einen besseren Zugang zu Finanzmitteln für sozialwirtschaftliche Einrichtungen könnten sich als hilfreich erweisen. Privaten Sparern oder Beschäftigten mit einer betrieblichen Altersvorsorge bzw. einem Arbeitnehmersparplan die Möglichkeit zu geben, einen Sparplan zu wählen, bei dem die Einlagen zu einem Teil in ein Sozialunternehmen investiert werden, ist ein solcher Ansatz.²⁴

²⁴ Ein Beispiel sind die „Fonds communs de placement d'entreprise solidaires“ in Frankreich.

(19) Die Union bietet zahlreiche Finanzierungsmöglichkeiten zur Unterstützung der Sozialwirtschaft. Der Europäische Sozialfonds Plus, der durch die Verordnung (EU) 2021/1058²⁵ errichtete Europäische Fonds für regionale Entwicklung, der durch die Verordnung (EU) 2021/1056²⁶ eingerichtete Fonds für einen gerechten Übergang, der durch die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013²⁷ eingerichtete Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums, das durch die Verordnung (EU) 2021/690²⁸ errichtete Binnenmarktprogramm, das durch die Verordnung (EU) 2021/523²⁹ errichtete Programm „InvestEU“ und gegebenenfalls die mit der Verordnung (EU) 2021/241³⁰ errichtete Aufbau- und Resilienzfazilität stellen Mittel zur Verfügung. Über die Plattform Fi-Compass bietet die Union außerdem beratende Unterstützung bei der Gestaltung von Finanzinstrumenten im Rahmen der Fonds der Kohäsionspolitik. Die Mitgliedstaaten, einschließlich regionaler und lokaler Gebietskörperschaften, könnten diese Möglichkeiten besser nutzen, indem sie spezifische Maßnahmen für die Sozialwirtschaft ergreifen. Technische Unterstützung³¹ steht im Rahmen eines weiteren Instruments der Union, mit dem die Kapazitäten der Mitgliedstaaten für die Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen zur Stärkung der Sozialwirtschaft ausgebaut werden können, zur Verfügung.

²⁵ Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (Abl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60).

²⁶ Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (Abl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1).

²⁷ Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Abl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487).

²⁸ Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Aufstellung eines Programms für den Binnenmarkt, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, den Bereich Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel sowie europäische Statistiken (Binnenmarktprogramm) und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 99/2013, (EU) Nr. 1287/2013, (EU) Nr. 254/2014 und (EU) Nr. 652/2014 (Abl. L 153 vom 3.5.2021, S. 1).

²⁹ Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (Abl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30).

³⁰ Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (Abl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

³¹ Verordnung (EU) 2021/240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Februar 2021 zur Schaffung eines Instruments für technische Unterstützung (Abl. L 57 vom 18.2.2021, S. 1).

(20) Die Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen und die Zusammenarbeit sowohl mit Behörden als auch mit klassischen Unternehmen sind entscheidend im Hinblick darauf, dass die Sozialwirtschaft sich weiterentwickelt, dass Einnahmen generiert werden und dass sozialwirtschaftliche Einrichtungen finanziell unabhängig werden können. In den Vorschriften und Strategien auf EU-Ebene und auf nationaler Ebene für die Vergabe öffentlicher Aufträge ist Spielraum vorgesehen, den öffentliche Auftraggeber strategisch geschickter nutzen können, indem sie innovative, ökologische und soziale Vergabekriterien festlegen und damit letztlich zu einer nachhaltigeren, inklusiveren und wettbewerbsfähigeren Wirtschaft beitragen. Die meisten Ausschreibungen werden jedoch nach wie vor nur nach dem Preiskriterium vergeben. Da sozialwirtschaftliche Einrichtungen auf einen gesellschaftlichen und kollektiven Nutzen ausgerichtet sind und es nicht darauf anlegen, Dienstleistungen zum niedrigsten Preis anzubieten, haben sie bei regulären öffentlichen Vergabeverfahren nur wenig Erfolgsaussichten, obwohl sie dem Vergabeverfahren einen umfassenderen Mehrwert verleihen können. Es gibt auch noch Spielraum für eine Stärkung der geschäftlichen Kapazitäten von sozialwirtschaftlichen Einrichtungen, unter anderem durch eine systematischere Integration in die Wertschöpfungsketten klassischer Unternehmen und durch Partnerschaften mit klassischen Unternehmen zur gemeinsamen Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen und Schaffung neuer Marktchancen.

(21) In Fällen, in denen der Markt allein nicht in der Lage ist, für einen zufriedenstellenden Zugang zum Arbeitsmarkt und soziale Inklusion zu sorgen, schöpfen Behörden den vorhandenen Spielraum im Rahmen der Vorschriften über staatliche Beihilfen oft nicht optimal aus, um die Sozialwirtschaft zu unterstützen, sondern beschränken sich auf Maßnahmen, die unterhalb des allgemeinen De-minimis-Schwellenwerts bleiben, und lassen die Möglichkeit ungenutzt, Maßnahmen gemäß der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 651/2014³² (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) festzulegen, etwa Regionalbeihilfen, Risikofinanzierungsbeihilfen und Beihilfen für die Einstellung benachteiligter Arbeitnehmer. Aktuell gilt für „De-minimis“-Beihilfen eine Obergrenze von 200 000 EUR über einen Zeitraum von drei Jahren, doch die geltenden Vorschriften laufen am 31. Dezember 2023 aus und werden derzeit überarbeitet. Die Unionsvorschriften für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse bieten ebenfalls Raum für die Genehmigung staatlicher Beihilfen, doch machen Behörden häufig nicht in vollem Umfang von diesen Möglichkeiten Gebrauch, insbesondere bei sozialen Diensten im Bereich der Arbeitsmarkteingliederung von schutzbedürftigen Personen. Es ist erforderlich, dass Behörden zuerst prüfen, ob eine Maßnahme als staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erachten ist.

³² Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1).

(22) Auch die Steuerpolitik kann eine wichtige Rolle bei der Förderung der Sozialwirtschaft spielen und dafür sorgen, dass sozialwirtschaftliche Einrichtungen neben den klassischen Unternehmen bestehen können, wodurch ein gerechteres Geschäftsumfeld geschaffen und gleichzeitig ein Beitrag zur sozialen Inklusion und zu einem besseren Zugang zur Beschäftigung geleistet wird. Einige Mitgliedstaaten haben einen steuerlichen Rahmen entwickelt, der die Entwicklung des Sektors fördert, unter anderem über Steueranreize, die auf die Bedürfnisse der Sozialwirtschaft zugeschnitten sind, ohne indes deren Vielfalt außer Acht zu lassen und eine Fragmentierung zuzulassen. In mehreren Mitgliedstaaten bestehen nach wie vor administrative Hindernisse für grenzüberschreitende gemeinnützige Spenden. Gut konzipierte Steueranreize für Spenden an gemeinnützige sozialwirtschaftliche Einrichtungen können deren Finanzierung fördern, auch über die Grenzen der Mitgliedstaaten hinweg im Einklang mit dem im Vertrag verankerten Grundsatz der Nichtdiskriminierung. Zudem wird darauf hingewiesen, dass auf bestimmte Gegenstände und Dienstleistungen, die häufig von sozialwirtschaftlichen Einrichtungen bereitgestellt werden, gemäß Artikel 98 und Anhang III der Richtlinie 2006/112/EG des Rates ein ermäßiger Mehrwertsteuersatz angewendet werden kann.

(23) Verfahren zur Messung und zum Management sozialer Auswirkungen stellen für sozialwirtschaftliche Einrichtungen ein besonders wichtiges Erfordernis dar, da sie ihnen die Möglichkeit geben, ihre Auswirkungen nachzuvollziehen und zu kommunizieren und Zugang zu wirkungsorientierter Finanzierung zu erhalten. Bei der Messung der sozialen Auswirkungen kommen Kennzahlen und Instrumente zum Tragen, mit denen eine gegebene Maßnahme oder Initiative hinsichtlich ihrer Auswirkung im sozialen Bereich bewertet wird. Beim Management sozialer Auswirkungen geht es um den Aufbau der Systeme, Prozesse und Fähigkeiten, die eine Organisation benötigt, um ihre Wirkung proaktiv zu steuern und zu steigern. Das breite Spektrum der verfügbaren Rahmen und Instrumente kann jedoch vor allem Einrichtungen mit weniger Ressourcen vor eine Herausforderung stellen. Die Überwachung der sozialen Ergebnisse öffentlicher Investitionen ermöglicht öffentliche Kontrolle, kann die Begründung für die Verwendung von Steuergeldern zur Unterstützung von sozialwirtschaftlichen Einrichtungen oder Aktivitäten untermauern und dazu beitragen, „Impact Washing“ (die Übertreibung oder falsche Behauptung von Auswirkungen) zu verhindern. Gut durchdachte, verhältnismäßige und an die Bedürfnisse der einzelnen Einrichtungen angepasste Ansätze zur Messung und zum Management der sozialen Auswirkungen könnten in dieser Hinsicht hilfreich sein. Sie sollten auf Standardmethoden und -indikatoren sowie auf Faktoren wie Größe, Entwicklungsstand und Vielfalt der Einrichtungen beruhen. Die Verknüpfung von Methoden zur Messung und zum Management sozialer Auswirkungen mit den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung könnte einen nützlichen Rahmen zur Veranschaulichung der Auswirkungen bieten.

(24) Die Sichtbarkeit und Anerkennung der Sozialwirtschaft auf nationaler und regionaler Ebene hat sich in der Union in den letzten zehn Jahren verbessert. Dennoch ist das Potenzial des Sektors in vielen Ländern der Union nach wie vor zu wenig erschlossen. Mangelnde Koordinierung und mangelnder Austausch zwischen den Ländern führen dazu, dass die Unterschiede in der Entwicklung der Sozialwirtschaft fortbestehen, weshalb die Mitgliedstaaten eindeutig davon profitieren können, wenn sie von bewährten Verfahren lernen und diese austauschen. Auch das öffentliche Bewusstsein für die Sozialwirtschaft und ihren positiven Beitrag ist begrenzt. Dies kann die Entwicklung von Unterstützungsmaßnahmen und Marktchancen für die Sozialwirtschaft beeinträchtigen. Mit einer Regulierung, in deren Rahmen auch sichergestellt wird, dass neue Rechtsvorschriften den Bedürfnissen sozialwirtschaftlicher Einrichtungen entsprechen, kann das Bewusstsein für sie geschärft und ihnen mehr Legitimität verliehen werden, was den Zugang zu Finanzmitteln und Märkten erleichtert. Nationale Behörden und Interessenträger haben mehrere Initiativen ergriffen, wie beispielsweise spezielle Rechtsformen, Gütesiegel und Rechtsstellungen³³ für die Sozialwirtschaft sowie groß angelegte Kommunikationskampagnen mit dem Ziel, die Kenntnisse über die Sozialwirtschaft und ihre Sichtbarkeit zu verbessern. Weitere erfolgreiche Reformen betreffen die Einrichtung spezieller Ministerien und einen verstärkten Dialog zwischen Interessenträgern und Behörden. Die Verbesserung der Sichtbarkeit der Sozialwirtschaft ist von entscheidender Bedeutung, um ihre positiven Auswirkungen auf die Gesellschaft gänzlich ins Bewusstsein zu rücken, wie im Aktionsplan für die Sozialwirtschaft mit der Einführung eines Gateway für die Sozialwirtschaft betont wird.

³³ Rechtsstellungen/Qualifikationen, mitunter bekannt als „Gütesiegel“, unterscheiden sich von der Rechtsform; sie können für eine Vielzahl von Rechtsformen genutzt werden, und zwar gleichermaßen für Organisationen mit oder ohne Erwerbszweck.

- (25) Genaue Daten und Statistiken sind der Schlüssel zum besseren Verständnis sozialwirtschaftlicher Geschäftsmodelle und zu faktengestützten politischen Entscheidungen. Es liegen jedoch nicht ausreichend zuverlässige Daten zur Sozialwirtschaft, einschließlich zu ihrem wirtschaftlichen Mehrwert und ihrer Wirtschaftsleistung, vor. Die vorhandenen Daten sind oft unvollständig und schwer vergleichbar. So haben beispielsweise nur wenige Mitgliedstaaten ihre nationalen Rechnungslegungssysteme so erweitert, dass sie zusätzliche Daten (etwa in Satellitenkonten) über die Sozialwirtschaft erheben können, und dies trotz verfügbarer finanzieller Unterstützung aus dem Unionshaushalt. Die Sozialwirtschaft ist in den meisten Fällen nicht Bestandteil der strukturellen Unternehmensstatistik, etwa dann, wenn die Statistik auf Wirtschaftsdaten beruht, die von gewinnorientierten Unternehmen stammen, und traditionelle sozialwirtschaftliche Einrichtungen lediglich in Restkategorien erfasst werden. Indem grundlegende Statistiken über die Größe, die Beschäftigten, die Entwicklung und die Herausforderungen der Sozialwirtschaft verfügbar gemacht werden, könnten die umgesetzten Strategien und Maßnahmen an Wirksamkeit gewinnen und den unterschiedlichen Gegebenheiten im Sektor besser Rechnung tragen.
- (26) Im weiteren Sinn kann die Förderung der Sozialwirtschaft auch von entscheidender Bedeutung für die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung sein —

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ABGEGEBEN:

ZIEL

1. Im Einklang mit den Grundsätzen der europäischen Säule sozialer Rechte sollen mit dieser Empfehlung der Zugang zum Arbeitsmarkt und die soziale Inklusion gefördert werden, indem den Mitgliedstaaten Orientierungshilfen für die Förderung günstiger politischer und rechtlicher Rahmenbedingungen für die Sozialwirtschaft und Maßnahmen zur Erleichterung ihrer Entwicklung an die Hand gegeben werden.

Zur Verwirklichung dieser Ziele wird den Mitgliedstaaten entsprechend ihren nationalen Zuständigkeiten und unter Berücksichtigung ihrer nationalen Gegebenheiten empfohlen, gemeinsam mit den Interessenträgern darauf hinzuwirken, die Beiträge der Sozialwirtschaft anzuerkennen, diese zu unterstützen und darauf aufzubauen.

2. Mit dieser Empfehlung soll die Sozialwirtschaft gefördert und dadurch die Verwirklichung der drei Kernziele der Union in den Bereichen Beschäftigung, Kompetenzen und Armutsbekämpfung bis 2030 im Einklang mit dem Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte erreicht werden.
3. Mit der Förderung der Sozialwirtschaft wird zudem eine gerechte und nachhaltige sozioökonomische und industrielle Entwicklung gefördert. Auch zum europäischen Grünen Deal, zur Wirtschaftsdemokratie, zur nachhaltigen Entwicklung, zur aktiven Bürgerschaft und zur Verbesserung des sozialen und territorialen Zusammenhalts zwischen den Mitgliedstaaten wird ein Beitrag geleistet.

BEGRIFFSBESTIMMUNG

4. Für die Zwecke dieser Empfehlung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen, wobei die bestehenden Rechtsrahmen der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind:
- a) „Sozialwirtschaft“ bezeichnet Einrichtungen privaten Rechts, die Waren und Dienstleistungen für ihre Mitglieder oder die Gesellschaft anbieten; es handelt sich um Organisationsformen wie Genossenschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften, Vereine (einschließlich Wohlfahrtsverbände und Wohltätigkeitsorganisationen), Stiftungen oder Sozialunternehmen, oder andere Rechtsformen, deren Tätigkeit auf den folgenden zentralen Grundsätzen und Merkmalen beruht:
- Vorrang des Menschen sowie des sozialen und/oder ökologischen Zwecks vor dem Gewinn,
 - Reinvestition aller Gewinne oder des größten Teils der Gewinne und Überschüsse zugunsten ihrer sozialen und/oder ökologischen Zwecke und zur Durchführung von Aktivitäten im Interesse der Mitglieder/Nutzer („kollektives Interesse“) und/oder der Gesellschaft insgesamt („allgemeines Interesse“) und
 - demokratische und/oder partizipative Führung;
- b) „Sozialunternehmen“ bezeichnet eine Einrichtung privaten Rechts, die auf dem Markt durch die Herstellung von Waren bzw. die Erbringung von Dienstleistungen unternehmerisch und im Einklang mit den Grundsätzen und Merkmalen der Sozialwirtschaft tätig ist, das heißt, dass sie mit ihrer Geschäftstätigkeit soziale oder ökologische Ziele verfolgt. Sozialunternehmen können eine Vielzahl von Rechtsformen aufweisen;

- c) Soziale Innovation bezeichnet Tätigkeiten, die sowohl in Bezug auf ihre Zielsetzungen als auch ihre Mittel sozial sind, insbesondere Tätigkeiten, die sich auf die Entwicklung und Umsetzung neuer Ideen für Produkte, Dienstleistungen, Verfahren und Modelle beziehen, die gleichzeitig sozialen Bedarf decken und neue soziale Beziehungen oder Kooperationen zwischen öffentlichen Organisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft oder privaten Organisationen schaffen und dadurch der Gesellschaft nützen und deren Handlungspotenzial eine neue Dynamik verleihen.³⁴ Soziale Innovation wird oft von der Sozialwirtschaft getragen.

FÖRDERUNG DES ZUGANGS ZUM ARBEITSMARKT UND DER SOZIALEN INKLUSION DURCH DIE SOZIALWIRTSCHAFT

Zugang zum Arbeitsmarkt

5. Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, den besonderen Mehrwert der Sozialwirtschaft anzuerkennen und zu unterstützen, der darin besteht, dass sie den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtert, hochwertige Arbeitsplätze für alle fördert und gleichzeitig für fairere Arbeitsbedingungen, Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung sorgt. Dies sollte im Einklang mit dem Rahmen eines inklusiven Wachstums erfolgen, gemäß den Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten (2022) und im Einklang mit ihren nationalen Gegebenheiten, insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- a) Ergreifung oder Förderung gemeinsamer Initiativen, bei denen sozialwirtschaftliche Einrichtungen in die Gestaltung und Umsetzung aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen einbezogen werden;

³⁴ Wie in der der Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 definiert.

- b) Sicherstellung, dass die Behörden sozialwirtschaftliche Einrichtungen angemessen dabei unterstützen, die Arbeitsmarkteingliederung von Frauen sowie benachteiligten und anderen unterrepräsentierten Gruppen (z. B. Langzeitarbeitslose, Menschen mit psychischen oder körperlichen Erkrankungen, Nichterwerbstätige, Geringqualifizierte, Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Migrationshintergrund und Menschen, die einer ethnischen Minderheit angehören, einschließlich Roma, sowie junge und ältere Arbeitskräfte) zu verbessern, und zwar durch:
- i) Anerkennung von Berufserfahrung, die in sozialwirtschaftlichen Einrichtungen erworben wird, auch in auf die Arbeitsmarktintegration spezialisierten Sozialunternehmen, die diesen Gruppen Arbeitsplätze und maßgeschneiderte Unterstützung bieten,
 - ii) Maßnahmen, durch die diese Gruppen Arbeitserfahrung in Sozialunternehmen sammeln, um sich auf den Einstieg in den offenen Arbeitsmarkt vorzubereiten;
- c) Unterstützung von Projekten, bei denen öffentliche Arbeitsverwaltungen, lokale Gebietskörperschaften, sozialwirtschaftliche Einrichtungen, Anbieter allgemeiner und beruflicher Bildung und klassische Unternehmen gemeinsam maßgeschneiderte Berufsorientierung und Lern- und Ausbildungsmöglichkeiten für junge Menschen anbieten, die weder arbeiten noch eine Schule besuchen oder eine Ausbildung absolvieren. Bei derartigen Möglichkeiten kann es sich unter anderem um Lehrlingsausbildungen, Berufseinarbeitungsprogramme, persönliches Coaching und Begegnungen mit Rollenvorbildern handeln, wobei auf eine verbesserte Integration in den Arbeitsmarkt im Einklang mit der verstärkten Jugendgarantie abgezielt wird;
- d) Förderung des Unternehmertums in der Sozialwirtschaft, einschließlich im Wege von Start-up-Unternehmen, als ein Mittel, mit dem selbstständige Erwerbstätigkeit und andere Beschäftigungsformen begünstigt werden können, die lokale Wirtschaftstätigkeit entwickelt werden kann und dank innovativer und inklusiver Geschäftsmodelle gesellschaftliche Herausforderungen bewältigt werden können; im Hinblick darauf können die Mitgliedstaaten zum Beispiel:
- i) dafür sorgen, dass Unternehmer in der Sozialwirtschaft Sozialschutz genießen,

- ii) in Erwägung ziehen, Anreize für Neueinstellungen einzuführen,
 - iii) mögliche administrative Benachteiligungen oder Hindernisse für die Gründung eines Sozialunternehmens ermitteln, bewerten und beseitigen,
 - iv) die Unternehmensgründungskultur innerhalb der Sozialwirtschaft und die Kompetenzentwicklung für Start-up-Unternehmen sowie die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für Start-up-Unternehmen und die Einbeziehung sozialwirtschaftlicher Modelle als relevantes Instrument in der Unternehmensgründungspolitik fördern;
- e) Gestaltung von Politik und Ergreifung von Maßnahmen zur Förderung und durchgehenden Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Sozialwirtschaft, zum Beispiel durch:
- i) Hinterfragen diskriminierender gesellschaftlicher Normen und Stereotypen in Bezug auf die Kompetenzen von Frauen und Männern sowie der Unterbewertung der Arbeit von Frauen,
 - ii) Bereitstellung maßgeschneiderter Unterstützung zur Stärkung der Rolle der Frau, indem das geschlechtsspezifische Beschäftigungsgefälle abgebaut und ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis in Führungspositionen sowie gleiches Entgelt bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit sichergestellt wird,
 - iii) Bereitstellung von Coaching- und Mentoringprogrammen für angehende Unternehmerinnen und weibliche Führungskräfte in der Sozialwirtschaft;
- f) Herstellung günstiger Rahmenbedingungen für die Übertragung von Unternehmen auf Beschäftigte zur Bildung von Arbeitnehmergenossenschaften und anderen relevanten Rechtsformen in der Sozialwirtschaft, um den Verlust von Arbeitsplätzen zu vermeiden und Wirtschaftstätigkeit zu erhalten, bei gleichzeitiger Bereitstellung von begleitenden Diensten und Informationen über zu erwartende Kosten und Nutzen von Übertragungen von Unternehmen auf Beschäftigte;
- g) Zusammenarbeit mit sozialwirtschaftlichen Einrichtungen, um mehr Menschen mit Behinderungen die Teilhabe am Arbeitsmarkt zu ermöglichen, zum Beispiel durch die Entwicklung assistiver Technologien;

- h) Förderung des sozialen Dialogs in der Sozialwirtschaft, um faire Arbeitsbedingungen und gerechte Löhne sicherzustellen, wobei die Autonomie der Sozialpartner zu achten ist,
- i) Anerkennung der spezifischen demokratischen Praxis, die innerhalb von Unternehmen der Sozialwirtschaft entwickelt wird.

Soziale Inklusion

6. Unter Berücksichtigung des jeweils unterschiedlichen nationalen Kontexts wird den Mitgliedstaaten empfohlen, die Rolle der Sozialwirtschaft anzuerkennen und zu unterstützen, die diese in enger Zusammenarbeit mit den öffentlichen Sozialdiensten bei der Bereitstellung von zugänglichen und hochwertigen Sozial-, Betreuungs- und Pflegediensten sowie Wohnungen, auch unter Berücksichtigung benachteiligter Gruppen, spielt. Dafür könnte u. a. Folgendes unternommen werden:
- a) Zusammenarbeit mit sozialwirtschaftlichen Einrichtungen in ihren jeweiligen Tätigkeitsbereichen bei der Einrichtung und Erbringung von Diensten von allgemeinem Interesse;
 - b) Einbeziehung sozialwirtschaftlicher Einrichtungen in die Gestaltung und Erbringung am Menschen ausgerichteter Sozial-, Betreuungs- und Pflegedienste, auch für ältere Menschen, wie in der europäischen Strategie für Pflege und Betreuung hervorgehoben wird;
 - c) Zusammenarbeit mit sozialwirtschaftlichen Einrichtungen bei der Gestaltung und Erbringung von Betreuungs- und Unterstützungsleistungen für Kinder und Jugendliche, einschließlich Kinder aus benachteiligten Gruppen, im Einklang mit der durch die Empfehlung (EU) 2021/1004 des Rates³⁵ und die EU-Kinderrechtsstrategie³⁶ eingeführte Europäische Garantie für Kinder.

³⁵ Empfehlung (EU) 2021/1004 des Rates vom 14. Juni 2021 zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder (ABl. L 223 vom 22.6.2021, S. 14).

³⁶ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – EU-Kinderrechtsstrategie (COM(2021) 142 final).

Kompetenzen

7. Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, die Ausbildung und Kompetenzentwicklung für die Sozialwirtschaft zu unterstützen, insbesondere indem sie:
- a) vorhandene Datenerfassungen, die den Kompetenzbedarf der Wirtschaft und des regulären Arbeitsmarktes abbilden, heranziehen, um sich ein Bild davon zu machen, wie die Sozialwirtschaft zum Angebot an qualifizierten Arbeitskräften beitragen und einen Arbeitskräftemangel abmildern kann;
 - b) Aus- und Weiterbildung und Kompetenzen in der Sozialwirtschaft fördern durch:
 - i) Durchführung von Maßnahmen für gegenseitiges Lernen zwischen sozialwirtschaftlichen Einrichtungen, Ausbildungseinrichtungen und klassischen Unternehmen mit dem Ziel, die für den digitalen und den grünen Wandel erforderlichen Management-, unternehmerischen und berufsbezogenen Kompetenzen (einschließlich kreislauforientierter Kompetenzen, Kompetenzen im Bereich Reparatur und digitaler Kompetenzen) zu verbessern,
 - ii) Umschulung und Weiterqualifizierung von lebenslang Lernenden, einschließlich Frauen und benachteiligter Personengruppen, und Unterstützung beim Übergang in den offenen Arbeitsmarkt, im Einklang mit dem europäischen Ansatz für Microcredentials für lebenslanges Lernen und Beschäftigungsfähigkeit sowie anderen Maßnahmen im Einklang mit den nationalen Besonderheiten,
 - iii) Aufnahme von Ausbildungen, die die Sozialwirtschaft betreffen oder von dieser angeboten werden, in die Liste der Ausbildungen, die für die individuellen Lernkonten³⁷ infrage kommen, sowie gegebenenfalls andere bestehende Initiativen auf nationaler Ebene,

³⁷ Empfehlung des Rates vom 16. Juni 2022 zu individuellen Lernkonten 2022/C 243/03 (ABl. C 243 vom 27.6.2022, S. 26).

- iv) Förderung von Ausbildungsmöglichkeiten für Arbeitskräfte im Sinne einer potenziellen Laufbahn in der Sozialwirtschaft, beispielsweise im Wege maßgeschneiderter Beratungs- und Ausbildungsprogramme auf der Grundlage der „Bildung für nachhaltige Entwicklung“;
- c) spezielle Lehrlingsausbildungsprogramme in der Sozialwirtschaft schaffen, die junge Menschen – insbesondere solche, die weder arbeiten noch eine Schule besuchen oder eine Ausbildung absolvieren – dabei unterstützen, sich weiter zu qualifizieren und auf den Arbeitsmarkt vorzubereiten, und die es der Sozialwirtschaft ermöglichen, Talente in diesem Sektor aufzubauen, in Übereinstimmung mit dem Europäischen Rahmen für eine hochwertige und nachhaltige Lehrlingsausbildung;
- d) die Berücksichtigung von sozialwirtschaftlichen und sozialunternehmerischen Kompetenzen auf allen Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung fördern, insbesondere in Lehrgängen für Unternehmertum und Wirtschaft, beispielsweise durch Förderung von sozialwirtschaftlichen Einrichtungen, die von Schülern und Studierenden geleitet werden, unter anderem Schüler- und Studierendengenossenschaften, als Lern- und Ausbildungsmöglichkeiten, und sozialwirtschaftlichen Einrichtungen und Sozialunternehmern Zugang zu Coaching- und Mentoringprogrammen bieten;
- e) nationale Kompetenzzentren für die Ausbildung im Bereich der Sozialwirtschaft errichten und sich an transnationalen Initiativen beteiligen, die den Zugang zu spezialisierten Aus- und Weiterbildungsprogrammen für die Sozialwirtschaft erleichtern, beispielsweise durch die Zusammenarbeit mit Anbietern beruflicher Bildung, die im Rahmen etablierter Einrichtungen arbeiten, wie den Zentren der beruflichen Exzellenz, auf die in der Empfehlung des Rates vom 24. November 2020 zur beruflichen Aus- und Weiterbildung für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz verwiesen wird.³⁸

³⁸ Empfehlung des Rates vom 24. November 2020 zur beruflichen Aus- und Weiterbildung für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz 2020/C 417/01 (ABl. C 417 vom 2.12.2020, S. 1).

Soziale Innovation und nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung

8. Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, die unterstützende Rolle der sozialwirtschaftlichen Einrichtungen bei der Förderung von sozialer Innovation und Schlüsselbereichen der lokalen Entwicklung und Beschäftigung zu stärken. Dies kann mithilfe der folgenden Maßnahmen erreicht werden:
- a) Förderung eines günstigen Ökosystems für soziale und ortsbezogene Innovation durch die Erleichterung von Kooperations- und Partnerschaftsinitiativen zwischen sozialwirtschaftlichen und kreislauforientierten Einrichtungen, klassischen Unternehmen, Finanzdienstleistern, lokalen Gebietskörperschaften und sonstigen Interessenträgern. Dies kann zum Beispiel geschehen durch:
 - i) Schaffung oder Förderung von Plattformen für soziale Innovation oder von Clustern für soziale und ökologische Innovation, mit denen auf lokale Bedürfnisse eingegangen wird und gemeinsame Lösungen erprobt werden,
 - ii) Einbeziehung sozialwirtschaftlicher Einrichtungen in eine von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung, auch durch Nutzung der verfügbaren Finanzierungsinstrumente der Union,
 - iii) Zusammenarbeit mit nationalen und regionalen Kompetenzzentren für soziale Innovation, um Netzwerke aufzubauen, Kapazitäten und Synergien zu fördern, Effizienzgewinne zu erzielen und wichtige Instrumente und Methoden zur Förderung der sozialen Innovation zu entwickeln;
 - b) Verknüpfung der Politik zur Sozialwirtschaft mit der Industriepolitik und dem Übergang zu einer digitalen, klimaneutralen und kreislauforientierten Wirtschaft, beispielsweise durch Vernetzung von Technologiezentren und Zentren der sozialen Innovation, sowie Förderung der Sozialwirtschaft als ein Mittel – aufgrund ihrer Ausrichtung auf soziale Ziele sowie der Tatsache, dass die Sozialwirtschaft in den lokalen Gemeinschaften verwurzelt ist – die Fairness und die öffentliche Akzeptanz dieser Übergänge zu stärken;

- c) Anpassung des Regelungsrahmens zur Unterstützung sozialwirtschaftlicher Einrichtungen in der Kreislaufwirtschaft, zum Beispiel: Sicherstellung geeigneter Anreize einerseits für Unternehmen, unverkaufte und zurückgegebene Waren an sozialwirtschaftliche Einrichtungen zur Reparatur und Wiederverwendung zu spenden, anstatt die Waren zu vernichten, und andererseits für Privatpersonen, gebrauchte Waren zu spenden; Sicherstellung, dass sozialwirtschaftliche Einrichtungen Zugang zum Abfallstrom haben; Einbeziehung dieser Einrichtungen in Abfallvermeidungsstrategien; und Genehmigung oder Förderung der Sammlung überschüssiger Lebensmittel durch Lebensmittelbanken;
- d) Förderung der lokalen Entwicklung und des territorialen Zusammenhalts durch sozialwirtschaftliche, gemeinschaftsbasierte Initiativen und Ökosysteme, beispielsweise Energiegemeinschaften, gemeinsam genutzte Mobilitätslösungen, digitale Plattformgenossenschaften, Betreuungs- und Pflegedienste, bezahlbaren und gemeinschaftlichen Wohnraum sowie Agrargenossenschaften und kurze Lebensmittelversorgungsketten und lokale Märkte, damit die Bürgerinnen und Bürger Zugang zu lokalen Produkten und Dienstleistungen erhalten;
- e) Förderung des Zugangs sozialwirtschaftlicher Einrichtungen zu digitalen Werkzeugen und neuen Technologien wie Open Source, Blockchain- und Distributed-Ledger-Technologie, Big Data oder künstlicher Intelligenz und Ermutigung der Behörden, die Entwicklung von Open-Source-Software in Zusammenarbeit mit der Sozialwirtschaft und anderen relevanten Interessenträgern zu unterstützen;
- f) Förderung der Einbeziehung sozialwirtschaftlicher Einrichtungen in die lokale und regionale Entwicklung durch Integration in die bestehenden Ökosysteme zur Unterstützung von Unternehmen und Innovation.

ENTWICKLUNG GÜNSTIGER RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE SOZIALWIRTSCHAFT

9. Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, politische und rechtliche Rahmenbedingungen zu entwickeln, die die Sozialwirtschaft ermöglichen und unterstützen. Zu diesem Zweck werden sie ermutigt, umfassende Strategien zu entwerfen und umzusetzen, mit denen sie die Sozialwirtschaft anerkennen und fördern, oder bestehende Strategien oder andere politische Initiativen anzupassen, und zwar im Einklang mit dieser Empfehlung, dem EU-Aktionsplan für die Sozialwirtschaft und anderen politischen Leitlinien der Union.
10. Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, Mechanismen für die Konsultation und den Dialog zwischen den Behörden und den Organisationen, die die Sozialwirtschaft vertreten, einzurichten. Dazu können die Einsetzung hochrangiger Gruppen sowie Unterstützung für den Aufbau und die Entwicklung repräsentativer Netzwerke der Sozialwirtschaft gehören.
11. In den unter Nummer 9 genannten Strategien und anderen politischen Initiativen sollten die Mitgliedstaaten die zentralen Grundsätze, die Merkmale und den Umfang der Sozialwirtschaft anerkennen, und berücksichtigen, dass diese eine Reihe unterschiedlicher Rechtsformen und Rechtsstellungen annehmen kann und je nach nationaler, regionaler und lokaler Gesetzeslage und Handhabung Besonderheiten aufweist. In diesem Zusammenhang wird den Mitgliedstaaten empfohlen, die Zusammenarbeit mit lokalen und regionalen Behörden bei der Entwicklung der Sozialwirtschaft zu stärken.

12. Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, Investitionen zu tätigen, die das Verständnis öffentlicher Bediensteter und Behörden für die Sozialwirtschaft verbessern, und zwar durch Schulungsprogramme und transnationale und/oder interregionale Initiativen zum Kapazitätsaufbau, einschließlich Initiativen im Rahmen des durch die Verordnung (EU) 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁹ geschaffenen Programms „Interreg Europe“. Die Initiativen sollten sich auf Peer-Learning und den Austausch bewährter Verfahren konzentrieren, wobei der Schwerpunkt auf der Förderung der Zusammenarbeit zwischen regionalen und lokalen Gebietskörperschaften sowie Interessenträgern der Sozialwirtschaft liegen sollte. Die Kommission wird diese Arbeit gemäß den Ausführungen unter Nummer 23 Buchstabe a Ziffer iii unterstützen.
13. Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, gegebenenfalls die Stellung der Sozialwirtschaft in ihrer Politik zur internationalen Zusammenarbeit und Entwicklung zu stärken und ihre Unterstützung für sozialwirtschaftliche Einrichtungen in Entwicklungsländern zu intensivieren.

Zugang zu öffentlichen und privaten Finanzmitteln

14. Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene ein günstiges Umfeld für die Sozialfinanzierung zu schaffen, insbesondere durch:
 - a) eine Bestandsaufnahme der Finanzierungsstrukturen für sozialwirtschaftliche Einrichtungen, der Finanzmittler und Unterstützungsorganisationen sowie eine Bewertung ihrer Bedürfnisse und der Wirksamkeit bestehender Unterstützungssysteme;

³⁹ Verordnung (EU) 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 94).

- b) die Erleichterung des Zugangs für sozialwirtschaftliche Einrichtungen, entsprechend ihrem Entwicklungsstand und ihrem Bedarf, zu Finanzmitteln, darunter Zuschüsse und sonstige Subventionen, Beteiligungs- oder beteiligungsähnliche Finanzierungen für die Gründungs- und Anlaufphase bzw. Fremd-, Beteiligungs-, beteiligungsähnliche oder Mezzanine-Finanzierungen in der Scale-up-Phase sowie innovative Finanzierungsmechanismen wie öffentlich-private Partnerschaften, Crowdfunding-Plattformen und Kombinationen von verschiedenen Arten von Finanzinstrumenten oder von Zuschüssen und Finanzinstrumenten;
- c) die Förderung des Zugangs von Kleinanlegern zu nachhaltigen Geschäftsmodellen, Sektoren, Produkten und Dienstleistungen, die von der Sozialwirtschaft angetrieben oder unterstützt werden;
- d) die Überprüfung der Kriterien für den Zugang zu öffentlichen Förderprogrammen, einschließlich derjenigen, die sich an klassische Unternehmen richten, um unangemessene Hindernisse für sozialwirtschaftliche Einrichtungen zu vermeiden;
- e) die Mobilisierung privater Finanzmittel durch die Bereitstellung öffentlicher Bürgschaftssysteme, entsprechend den Regeln für staatliche Beihilfen, wo dies erforderlich ist, um spezialisierte und klassische Geldgeber zur Finanzierung sozialwirtschaftlicher Einrichtungen zu ermutigen;
- f) die Sensibilisierung für die besonderen Merkmale und Bedürfnisse von sozialwirtschaftlichen Einrichtungen, damit klassische private Geldgeber besser dazu in der Lage sind, maßgeschneiderte finanzielle Unterstützung anzubieten;
- g) die Erleichterung des Zugangs sozialwirtschaftlicher Einrichtungen zu Unterstützung im Hinblick auf die Unternehmensentwicklung und die Investitionsbereitschaft während ihres gesamten Lebenszyklus, beispielsweise durch auf reguläre Gründerzentren, Beschleuniger und andere Unterstützungsorganisationen ausgerichtete Sensibilisierungsinitiativen, damit diese ihre Unterstützung auf sozialwirtschaftliche Einrichtungen ausdehnen und unter anderem Möglichkeiten zum Kapazitätsaufbau für Führungskräfte von sozialwirtschaftlichen Einrichtungen anbieten;

- h) die Bereitstellung von spezieller finanzieller Unterstützung und Angeboten für den Kapazitätsaufbau zur Erleichterung der Übertragung von Unternehmen auf Beschäftigte im Wege von Genossenschaften sowie anderer relevanter sozialwirtschaftlicher Formen, bei gleichzeitiger Bereitstellung begleitender Dienste und Informationen über potenzielle Kosten und Nutzen für die Beschäftigten;
- i) das Anbieten von Programmen, die mehr Finanzmittel für sozialwirtschaftliche Einrichtungen verfügbar machen, zum Beispiel durch die Möglichkeit für private Sparer oder Beschäftigte mit einer betrieblichen Altersvorsorge bzw. einem Arbeitnehmersparplan, einen Sparplan zu wählen, bei dem die Einlagen zu einem Teil in ein Sozialunternehmen investiert werden;
- j) die bestmögliche Nutzung der im Rahmen der Fonds der Kohäsionspolitik, einschließlich des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+), sowie der im Rahmen der Mitgliedstaaten-Komponente von InvestEU, der Aufbau- und Resilienzfazilität und anderer internationaler, nationaler und regionaler Ressourcen zur Verfügung stehenden Mittel durch die Durchführung von Maßnahmen und Initiativen, die speziell für sozialwirtschaftliche Einrichtungen konzipiert sind;
- k) die Nutzung der Fi-Compass-Beratungsdienste für Finanzinstrumente im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung der Union zur Entwicklung rückzahlbarer Finanzierungsinstrumente im Rahmen der Fonds der Kohäsionspolitik.

Zugang zu Märkten und öffentlichen Aufträgen

15. Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, öffentliche Auftraggeber zu einer strategischen Beschaffung von Waren und Dienstleistungen, zum Anstreben sozialer Ziele, auch unter Berücksichtigung sozialer Innovation, sowie von Zielen im Interesse der Umwelt zu ermutigen. Zu diesem Zweck werden sie ermutigt, die im Rahmen der EU-Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Verfügung stehenden Instrumente, unter anderem jene für die Organisation bestimmter Dienste – der sogenannten personenbezogenen Dienstleistungen und gemeinwohlorientierten Leistungen – im Wege spezifischer Bestimmungen, geleitet vom Grundsatz der Solidarität, voll auszuschöpfen. Die Förderung sozial verantwortlicher und innovativer Lösungen im öffentlichen Beschaffungswesen kann verschiedene Arten von politischen Instrumenten umfassen, darunter:

- a) Verabschiedung politischer Leitlinien und Beschaffungsstrategien, einschließlich möglicher offizieller Zielvorgaben, untermauert durch Führung und Engagement von der politischen Ebene bis hin zu wichtigen Entscheidungsträgern und Budgetverantwortlichen;
- b) Bereitstellung von Leitlinien auf der/den geeigneten Verwaltungsebene(n), um den Zugang zu öffentlichen Aufträgen für sozialwirtschaftliche Unternehmen zu erleichtern;
- c) Sensibilisierung der öffentlichen Auftraggeber und Unternehmen für den Mehrwert einer sozial verantwortlichen Vergabe öffentlicher Aufträge, und Bereitstellung von Fachwissen für öffentliche Auftraggeber und sozialwirtschaftliche Einrichtungen;
- d) Ermutigung der öffentlichen Auftraggeber, in den Ausschreibungsunterlagen auf die spezifischen sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften und die Tarifverträge sowie auf soziale Kriterien und Umweltanforderungen hinzuweisen, die auf das Vergabeverfahren Anwendung finden⁴⁰, die Bieter aufzufordern, die Einhaltung dieser Verpflichtungen zu bestätigen, und Überwachungsmechanismen einzurichten;
- e) Förderung eines strukturierten, transparenten und nichtdiskriminierenden Dialogs mit der Sozialwirtschaft und anderen Interessenträgern, um eine Strategie für eine sozial verantwortliche Vergabe öffentlicher Aufträge zu entwickeln.

⁴⁰ Artikel 30 Absatz 3 der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 094 vom 28.3.2014, S. 1), Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 094 vom 28.3.2014, S. 65) sowie Artikel 36 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 094 vom 28.3.2014, S. 243).

16. Den Mitgliedstaaten wird ferner empfohlen, ihre öffentlichen Auftraggeber dazu zu ermutigen, stärker von den flexiblen Bestimmungen des bestehenden Rechtsrahmens der Union Gebrauch zu machen, um sozialwirtschaftlichen Einrichtungen den Marktzugang zu erleichtern, indem sie zum Beispiel
- a) den Marktdialog fördern, insbesondere durch die Durchführung transparenter und inklusiver vorheriger Marktkonsultationen mit gezielt ausgewählten potenziellen Anbietern;
 - b) Aufträge auf die Arbeitsmarktintegration spezialisierten Sozialunternehmen oder Wirtschaftsteilnehmern vorbehalten, wenn, im Einklang mit Artikel 24 der Richtlinie 2014/23/EU, den Artikeln 20 und 77 der Richtlinie 2014/24/EU und den Artikeln 38 und 94 der Richtlinie 2014/25/EU, mindestens 30 % der Beschäftigten dieser Sozialunternehmen oder Wirtschaftsteilnehmer Menschen mit Behinderungen oder benachteiligte Arbeitnehmer sind;
 - c) verhältnismäßige und inklusive Eignungskriterien festlegen, um kleinen und innovativen Sozialunternehmen die Möglichkeit zu geben, sich um Aufträge zu bewerben;
 - d) von der Logik des niedrigsten Angebots abrücken und stattdessen soziale Zuschlagskriterien im Einklang mit der Regel des „wirtschaftlich günstigsten Angebots“ und soziale Vertragsklauseln heranziehen, und in verschiedenen Phasen des Vergabeverfahrens einschließlich in technischen Spezifikationen Leistungs- oder Funktionsanforderungen festlegen;
 - e) Aufträge in Übereinstimmung mit Artikel 46 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 65 der Richtlinie 2014/25/EU in Lose unterteilen, auch zu dem Zweck, die Zusammenarbeit zwischen klassischen Unternehmen und sozialwirtschaftlichen Einrichtungen zu erleichtern, und vereinfachte Regelungen anwenden, insbesondere für soziale und andere besondere Dienstleistungen, um das Verfahren für sozialwirtschaftliche Einrichtungen besser zugänglich zu machen;

- f) beim Kauf von Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen mit spezifischen sozialen oder umweltbezogenen Merkmalen in Übereinstimmung mit Artikel 43 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 61 der Richtlinie 2014/25/EU in den technischen Spezifikationen, den Zuschlagskriterien oder den Ausführungsbedingungen bestimmte Gütesiegel verlangen.
17. Um sozialwirtschaftliche Einrichtungen bei der Ausdehnung ihrer Reichweite zu unterstützen, wird den Mitgliedstaaten empfohlen, die Zusammenarbeit zwischen sozialwirtschaftlichen Einrichtungen und klassischen Unternehmen zu fördern, insbesondere durch folgende Maßnahmen:
- a) Sensibilisierung für den sozialen Mehrwert durch die Verbreitung bewährter Verfahren, durch die klassische Unternehmen dazu ermutigt werden, Sozialunternehmen in ihre langfristigen Liefer- und Wertschöpfungsketten einzubeziehen, und Verbraucher dazu ermutigt werden, von sozialwirtschaftlichen Einrichtungen hergestellte/erbrachte Waren und/oder Dienstleistungen zu kaufen (Einkaufen mit sozialem Engagement);
 - b) Ausbau von Mentoring-, Matchmaking- und Vermittlungsangeboten, um sozialwirtschaftliche Einrichtungen beim Aufbau langfristiger Partnerschaften mit der Geschäftswelt zu unterstützen;
 - c) Förderung und Unterstützung von Beschäftigten in auf die Arbeitsmarktintegration spezialisierten Sozialunternehmen im Hinblick auf die Arbeit für klassische Unternehmen, damit die Betroffenen Erfahrungen auf dem offenen Arbeitsmarkt sammeln;
 - d) Unterstützung sozialwirtschaftlicher Einrichtungen und Unternehmer bei der optimalen Nutzung neuer Technologien für den Zugang zu privaten Märkten durch sozialwirtschaftlich ausgerichtete Online-Plattformen, kollaborative Räume und Digital Commons.

Staatliche Beihilfen

18. Wenn eine geplante Unterstützungsmaßnahme für die Sozialwirtschaft eine staatliche Beihilfe darstellt, wird den Mitgliedstaaten empfohlen, unter Einhaltung der geltenden Vorschriften den beihilferechtlichen Spielraum zur Unterstützung der Sozialwirtschaft gemäß der Verordnung (EU) Nr. 651/2014, den Vorschriften für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und der De-minimis-Regel bestmöglich auszuschöpfen, indem sie:
- a) die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 anwenden, insbesondere:
 - i) in Erwägung von Investitionsbeihilfen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), beispielsweise für den Erwerb von Vermögenswerten sozialer Infrastrukturen in Übereinstimmung mit Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sowie im Wege der Förderung von regionalen Investitionsbeihilfen für Fördergebiete im Sinne von Artikel 14 jener Verordnung,
 - ii) unter bestmöglicher Nutzung der Bestimmungen, die Risikofinanzierungsbeihilfen für KMU gemäß Artikel 21 und 21a der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 ermöglichen, beispielsweise durch die Einrichtung von Investmentfonds mit Beteiligung privater Investoren zur gezielten Unterstützung von Sozialunternehmen, einschließlich durch Prüfung von Steueranreizen für unabhängige private Investoren, die natürliche Personen sind und für beihilfefähige Unternehmen direkt oder indirekt Risikofinanzierungen bereitstellen,
 - iii) in Erwägung von Beihilfen für Start-Up-Unternehmen, die es kleinen, nicht börsennotierten, jungen Unternehmen ermöglichen, eine Vielzahl von Beihilfeinstrumenten wie zinsgünstige Kredite, Garantien mit vergünstigten Prämien oder Zuschüsse gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zu erhalten,

- iv) über Investitionen in Menschen durch die Annahme von Beihilferegelungen für die Wiedereingliederung von benachteiligten oder stark benachteiligten Arbeitnehmern in den Arbeitsmarkt gemäß den Artikeln 32 und 35 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014,
- v) durch die Erleichterung der vollständigen Inklusion von Arbeitnehmern mit Behinderungen in allen Arten von Unternehmen mithilfe spezifischer Subventionen, einschließlich Lohnkostenzuschüssen, für Unternehmen im Einklang mit den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014,
- vi) mit Unterstützung für den Bau oder die Modernisierung lokaler Infrastrukturen, die auch lokale soziale Infrastrukturen umfassen können, durch Gewährung von Beihilfen in Höhe der Differenz zwischen den Investitionskosten und dem Betriebsgewinn der Investition gemäß Artikel 56 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014,
- vii) in Erwägung von Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen für alle Arten von Unternehmen, einschließlich sozialwirtschaftlicher Einrichtungen und Start-Up-Unternehmen, zur Entwicklung von Technologie, sowie von Beihilfen für innovative große Unternehmen für die Zusammenarbeit mit sozialwirtschaftlichen Einrichtungen, wenn diese Unternehmen KMU sind, im Einklang mit Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014,
- viii) Förderung des Erfolgs des digitalen und des grünen Wandels durch Nutzung der verfügbaren Möglichkeiten im Einklang mit den Artikeln 25 bis 28 und 36 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014;

- b) im Einklang mit den geltenden Vorschriften für staatliche Beihilfen prüfen, welche von sozialwirtschaftlichen Einrichtungen erbrachten Dienstleistungen als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse definiert und finanziert werden könnten, etwa im Bereich der beruflichen Eingliederung von schutzbedürftigen Personen, im sozialen Wohnungsbau oder bei Gesundheits- und Sozialdiensten wie Kinderbetreuung, Altenpflege oder Betreuung von Menschen mit Behinderungen; Ausgleichsleistungen für Dienstleistungen, die sozialen Bedarf decken, können gemäß dem Beschluss der Kommission vom 20.12.2011 (2012/21/EU)⁴¹ unter bestimmten Bedingungen unabhängig von der Höhe der erhaltenen Ausgleichszahlung von der Anmeldepflicht befreit werden;
- c) den bestehenden Spielraum für die Gewährung transparenter „De-minimis“-Beihilfen nutzen und dabei berücksichtigen, dass der Schwellenwert für Einrichtungen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, höher liegt.

Besteuerung

19. Unbeschadet der Vorschriften über staatliche Beihilfen wird den Mitgliedstaaten empfohlen; Maßnahmen zu erwägen, um
- a) dafür zu sorgen, dass die Steuersysteme die Entwicklung der Sozialwirtschaft nicht behindern, und zu prüfen, ob die Steuersysteme ihre Entwicklung ausreichend fördern;
 - b) Steuervergünstigungen für die Sozialwirtschaft zu entwickeln, sofern diese nicht bereits gewährt wurden, und zwar im Einklang mit den sozialpolitischen Zielen und der jeweiligen Handhabung in den Mitgliedstaaten und in Übereinstimmung mit dem Unionsrecht; dabei gibt es unter anderem folgende Möglichkeiten:

⁴¹ Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3).

- i) Körperschaftssteuerbefreiung für einbehaltene Gewinne sozialwirtschaftlicher Einrichtungen,
 - ii) Einkommensteueranreize in Form von Abzügen oder Steuergutschriften für private und/oder institutionelle Spender oder in Form eines Benennungssystems, bei dem Steuerzahler die zuständige Steuerbehörde anweisen können, einen bestimmten Teil ihrer Einkommensteuerschuld gemeinnützigen Einrichtungen zukommen zu lassen,
 - iii) Steuerbefreiungen für Arbeitslosengeld in Form einer einmaligen Auszahlung, um die Übertragung von Unternehmen auf Arbeitnehmergenossenschaften zu erleichtern;
- c) den Aufwand für die Einhaltung von Steuervorschriften für sozialwirtschaftliche Einrichtungen zu überprüfen und nach Möglichkeit zu verringern;
 - d) die praktische Einhaltung der steuerlichen Vorschriften für grenzüberschreitende gemeinnützige Spenden zu erleichtern, beispielsweise durch Bereitstellung eines Standardformulars für die in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Empfängereinrichtung, auf dem die Spendenhöhe und sowohl der Empfänger als auch der Spender angegeben werden;
 - e) sicherzustellen, dass sozialwirtschaftliche Einrichtungen nicht für Steuerhinterziehung, Steuervermeidung, aggressive Steuerplanung oder Geldwäsche genutzt werden, und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass die entsprechenden Verwaltungsverfahren wirksam und angemessen sind.

Messung und Management der sozialen Auswirkungen

20. Im Einklang mit den unter Nummer 23 Buchstabe a Ziffer v genannten Maßnahmen der Kommission wird den Mitgliedstaaten, in Zusammenarbeit mit sozialwirtschaftlichen Einrichtungen und repräsentativen Organisationen, empfohlen, die Einführung von Verfahren zur Messung und zum Management von Auswirkungen zu unterstützen, insbesondere durch:
- a) Integration von Verfahren und Methoden der Messung und des Managements sozialer Auswirkungen in die nationalen politischen Rahmenwerke und Programme im Zusammenhang mit der Sozialwirtschaft;
 - b) maßgeschneiderte Unterstützung auf der Grundlage bewährter Verfahren, um sozialwirtschaftlichen Einrichtungen bei der Einführung einfacher und praktischer Methoden der Messung und des Managements von Auswirkungen zu helfen, die ihre Ergebnisse verbessern, ihre soziale Wirkung verdeutlichen und den Zugang zu wirkungsorientierten Finanzierungen erleichtern;
 - c) Ermutigung von sozialwirtschaftlichen Einrichtungen, ihre Auswirkungen zu messen, indem sie durch gezielte, kosteneffiziente Finanzierung Kapazitäten aufbauen und einen Teil der erhaltenen staatlichen Mittel (Zuschüsse oder Aufträge) zur Messung ihrer sozialen Auswirkungen verwenden.

Sichtbarkeit und Anerkennung

21. Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, das Bewusstsein für die Sozialwirtschaft und ihren Beitrag zur Erreichung sozialer und ökologischer Ziele zu schärfen, insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- a) Prüfung der Einführung oder Anpassung spezifischer Rechtsformen, Rechtsstellungen, Gütesiegel und/oder Zertifizierungsprogramme für die Sozialwirtschaft auf der Grundlage von Bewertungen ihres potenziellen Mehrwerts und in Erwägung einer möglichen freiwilligen gegenseitigen Anerkennung der in anderen Mitgliedstaaten verwendeten Gütesiegel und Zertifizierungen. Bei solchen Bewertungen sollte geprüft werden, inwieweit sie das Verständnis für die Sozialwirtschaft verbessern und ihre Entwicklung unterstützen können, indem sie Zugang zu spezifischen Vorteilen bieten, beispielsweise zu Flexibilität bei bestimmten Ausschreibungs-/Beschaffungsverfahren. Die Kommission wird diese Arbeit, wie unter Nummer 23 Buchstabe a Ziffer vi beschrieben, unterstützen;
- b) Unterstützung von Kommunikationskampagnen und Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Regierungsebenen und anderen Einrichtungen (z. B. Universitäten), mit dem Ziel, den allgemeinen Wissensstand in Bezug auf die Sozialwirtschaft – auch unter jüngeren Generationen – zu verbessern;
- c) Verbreitung erfolgreicher Pilotinitiativen und bewährter Verfahren unter Federführung sozialwirtschaftlicher Einrichtungen, und Förderung von Maßnahmen über sozialwirtschaftliche Netzwerke und mittels öffentlicher Kommunikation, die dazu führen, dass solche bewährten Verfahren übernommen und in großem Umfang eingesetzt werden.

22. Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, die Entwicklung und Leistung der Sozialwirtschaft zu überwachen, indem sie Forschung fördern und Statistiken sowie quantitative und qualitative Daten auf kosteneffiziente Weise erheben, wobei sie insbesondere folgende Hebel betätigen können:
- a) bestmögliche Nutzung der verfügbaren Unterstützung der Europäischen Kommission für die Erweiterung der nationalen Rechnungslegungssysteme, damit die Mitgliedstaaten zusätzliche und vergleichbare Daten (Satellitenkonten) erfassen und wichtige Haushaltserhebungen (wie die Arbeitskräfteerhebung und die Erhebungen, die in die EU-SILC einfließen) anpassen können, mit dem Ziel, Informationen zur Beteiligung an der Sozialwirtschaft zu gewinnen, einschließlich nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselter Daten (und, soweit machbar, anderer Aufschlüsselungen), und die Auswirkungen auf die Schaffung von Arbeitsplätzen nachzuvollziehen;
 - b) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Behörden, Forschungseinrichtungen und der Sozialwirtschaft im Hinblick auf die Entwicklung von Statistiken bei gleichzeitiger Erweiterung des Spektrums von Informationsquellen auf Register, Verwaltungsdaten, Erhebungen, Volkszählungen u. dgl., um genaue Daten zu erheben;
 - c) Unterstützung der akademischen und unabhängigen Forschung zu sozialwirtschaftlichen Themen einschließlich durch Zusammenarbeit im Bereich der Hochschulen, der Behörden und der Sozialwirtschaft.

UNIONSUNTERSTÜTZUNG

23. Der Rat begrüßt die Absicht der Kommission, die Umsetzung dieser Empfehlung zu unterstützen, indem sie gemeinsam mit den Mitgliedstaaten darauf hinarbeitet, günstige politische und rechtliche Rahmenbedingungen für die Sozialwirtschaft zu entwickeln. Dies umfasst insbesondere:
- a) die Durchführung der im Aktionsplan für die Sozialwirtschaft angekündigten Initiativen, die Folgendes umfassen:
 - i) Einrichtung und Pflege des EU-Gateways für die Sozialwirtschaft, das als eindeutige Anlaufstelle für Interessenträger der Sozialwirtschaft dient, die Informationen über EU-Finanzmittel, politische Maßnahmen, Netzwerke/Plattformen und Initiativen einschließlich Kapazitätsaufbau suchen,
 - ii) Veröffentlichung einer Analyse zu den bestehenden steuerlichen Rahmenbedingungen für die Sozialwirtschaft in den Mitgliedstaaten und der steuerlichen Behandlung von grenzüberschreitenden gemeinnützigen Spenden sowie zur Umsetzung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung,
 - iii) Förderung von Peer-Learning-Möglichkeiten für öffentliche Bedienstete zu Themen im Zusammenhang mit der Sozialwirtschaft durch die Organisation von Webinaren und Workshops. Diese Veranstaltungen könnten auf Bestandsaufnahmen und der Sammlung und dem Austausch bewährter Verfahren in verschiedenen politischen Bereichen, die für die Sozialwirtschaft von Bedeutung sind, basieren und es den Teilnehmern ermöglichen, Wissen auszutauschen und erfolgreiche Strategien oder relevante politische Initiativen zu finden. Diese Veranstaltungen könnten auch als Gelegenheit zum regelmäßigen Austausch bewährter Verfahren und zum Peer-Learning zwischen den Koordinatoren für die Sozialwirtschaft aus den Mitgliedstaaten dienen,

- iv) gezielte Erhebung qualitativer und quantitativer Daten über die Funktionsweise der Sozialwirtschaft und die Struktur des Sozialwirtschaft in den Mitgliedstaaten, unter anderem durch Unterstützung der Forschung im Rahmen des Arbeitsprogramms Horizont Europa 2023-2024⁴²,
- v) Unterstützung für die Entwicklung der Messung und des Managements sozialer Auswirkungen durch die Erfassung und Überprüfung bestehender Verfahren, einschließlich der Frage, wie sie den Bedürfnissen und Kapazitäten sozialwirtschaftlicher Einrichtungen gerecht werden, um das Verständnis zu verbessern und die Nutzung dieser Verfahren zu erleichtern.⁴³ Diese Arbeiten werden in enger Abstimmung mit den Interessenträgern durchgeführt und zielen darauf ab, einfache Standardmethoden zu entwickeln, mit denen sozialwirtschaftliche Einrichtungen ihre sozialen Auswirkungen bewerten und verdeutlichen können,
- vi) eine Studie über nationale sozialwirtschaftliche Gütesiegel/Zertifizierungssysteme, in der die bestehenden Initiativen erfasst und bewährte Verfahren sowie gemeinsame Merkmale und Kriterien bestimmt werden und mit den Mitgliedstaaten ein gemeinsames Konzept und Leitlinien für eine freiwillige gegenseitige Anerkennung an die Hand gegeben werden,
- vii) technische Unterstützung für die Mitgliedstaaten bei Reformen zur Förderung der Sozialwirtschaft auf bilateraler oder länderübergreifender Basis,
- viii) Förderung der grenzüberschreitenden Kooperation im Bereich der sozialen Innovation durch das Europäische Kompetenzzentrum für soziale Innovation, den Europäischen Wettbewerb für soziale Innovation und das künftige Netzwerk von Sozialunternehmern und Innovatoren, das im Rahmen des Binnenmarktprogramms unterstützt wird,

⁴² Durchführungsbeschluss der Kommission zur Finanzierung des spezifischen Programms zur Durchführung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, und zur Annahme des Arbeitsprogramms für 2023-2024 (C/2022/7550 final).

⁴³ Die Kommission wird gemeinsam mit der OECD einen Bericht veröffentlichen, in dem maßgeschneiderte Ansätze, die von sozialwirtschaftlichen Einrichtungen in Europa bereits erprobt wurden, identifiziert und analysiert werden, wobei ihr Zweck, ihr Anwendungsbereich und ihre wichtigsten Merkmale untersucht und bewährte Verfahren aufgezeigt werden.

- ix) Unterstützung der gemeinsamen Umsetzung des Übergangspfads für das industrielle Ökosystem der Lokal- und Sozialwirtschaft⁴⁴ durch die Sammlung von Zusagen der Interessenträger und die Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den Akteuren des Ökosystems im Hinblick auf den grünen und den digitalen Wandel,
 - x) weitere Verbesserung des Zugangs zu Finanzmitteln für Sozialunternehmen und andere sozialwirtschaftliche Einrichtungen, zum Beispiel durch die Finanzprodukte im Rahmen des Programms InvestEU,
 - xi) Anwendung von sozial verantwortlichen Verfahren bei Ausschreibungen der Kommission,
 - xii) Betreiben der Akademie zur Förderung des Jugendunternehmertums, mit der das Unternehmertum junger Menschen – auch für junge Unternehmerinnen und junge Sozialunternehmer und Sozialunternehmerinnen – durch Zusammenarbeit mit nationalen politischen Entscheidungsträgern und Netzwerken im Bereich des Jugendunternehmertums gefördert wird,
 - xiii) eine Studie, um zu untersuchen, ob die Faktenlage eine Lockerung der Vorschriften für Beihilfen zur Erschließung von Finanzierungen für soziale Unternehmen und Beihilfen zur Einstellung benachteiligter oder stark benachteiligter Arbeitnehmer im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 rechtfertigt;
 - xiv) eine Bestandsaufnahme der Umsetzung des Plans;
- b) Überwachung und Bewertung der Umsetzung der vorliegenden Empfehlung;

⁴⁴

Bericht: ‘Übergangspfad für die Lokal- und Sozialwirtschaft’.

- c) aufbauend auf die Berichte der Mitgliedstaaten gemäß Nummer 27, Erstellung eines Berichts über die Bewertung der aufgrund der vorliegenden Empfehlung getroffenen Maßnahmen, auch in enger Zusammenarbeit mit den entsprechenden Sachverständigengruppen der Kommission im Bereich Sozialwirtschaft und Sozialunternehmen, der dem Beschäftigungsausschuss und dem Ausschuss für Sozialschutz zur Erörterung vorzulegen ist.

UMSETZUNG, ÜBERWACHUNG UND BEWERTUNG

24. Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten, innerhalb von 24 Monaten nach Annahme der vorliegenden Empfehlung ihre sozialwirtschaftlichen Strategien zu verabschieden oder zu aktualisieren oder die Sozialwirtschaft in relevante Strategien oder andere politische Initiativen zu integrieren.
25. Im Einklang mit den Zielen der vorliegenden Empfehlung wird den Mitgliedstaaten empfohlen, ihre administrativen und institutionellen Konstellationen auf allen Verwaltungsebenen zu überprüfen und gegebenenfalls zu verbessern, indem sie zum Beispiel erwägen,
- a) eine zentrale Anlaufstelle einzurichten, um sozialwirtschaftlichen Einrichtungen eine rationelle und bequeme Unterstützung etwa in Bezug auf den Zugang zu Finanzmitteln und sonstige Unterstützung zu bieten;
 - b) nationale, lokale und/oder regionale Kontaktstellen für die Sozialwirtschaft einzurichten, die die Rolle von Botschaftern für die Sozialwirtschaft übernehmen und den Sektor fördern, Unterstützung auf Augenhöhe bieten, den Zugang zu EU- und nationalen Finanzmitteln erleichtern und mit den nationalen und regionalen Gebietskörperschaften, die Unionsmittel verwalten, in Verbindung stehen;
 - c) in nationalen öffentlichen Einrichtungen Koordinatoren für die Sozialwirtschaft zu benennen. Diese Koordinatoren sollten ein klares Mandat, klare Aufgaben und angemessene Ressourcen erhalten, um eine wirksame Koordinierung und Überwachung der Empfehlung zu ermöglichen und für eine kohärente Politikgestaltung in allen Ministerien zu sorgen, die auch mit den Unionsorganen abgestimmt ist.

26. Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, die zur Erreichung der in dieser Empfehlung festgelegten Ziele vorgenommenen Schritte auf nationaler Ebene zu überwachen und zu bewerten, unter anderem durch einen regelmäßigen Dialog mit den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften und den sozialwirtschaftlichen Einrichtungen oder repräsentativen Organisationen, um die Bewertung, Überwachung und Umsetzung ihrer sozialwirtschaftlichen Strategien oder anderer relevanter politischer Initiativen im Zusammenhang mit der Sozialwirtschaft informierend, beratend und begleitend zu unterstützen.
27. Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, der Kommission spätestens vier Jahre nach Annahme der Empfehlung und anschließend nach weiteren fünf Jahren über ihre Fortschritte bei der Umsetzung der Empfehlung Bericht zu erstatten. Um den Verwaltungsaufwand zu begrenzen, sollten bei der Berichterstattung bestehende Instrumente bestmöglich genutzt und nationale Gegebenheiten berücksichtigt werden.

Geschehen zu... am...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin